

HOCHSCHULRAT
Sitzung vom 26. Mai 2016

Empfehlung und Best Practices des Hochschulrats zu Nebenbeschäftigungen des wissenschaftlichen Personals der universitären Hochschulen vom 26. Mai 2016

1. Der Hochschulrat begrüsst die von der Kammer universitäre Hochschulen von swissuniversities am 21. April 2016 verabschiedeten Empfehlungen¹. Er empfiehlt sie seinerseits den Trägern der universitären Hochschulen zur Umsetzung in eigener Kompetenz.
2. Empfehlungen
 - a) Gegenüber der Universitätsleitung muss **Transparenz** herrschen über die Nebentätigkeiten der Professorinnen und Professoren. Dazu sind zweckdienliche und klar geregelte Melde-, Bewilligungs- und Kontrollverfahren erforderlich. Eine vorgängige Bewilligung von Nebentätigkeiten durch die Universitätsleitung wird empfohlen. Selbstverständlich können die universitären Hochschulen für unproblematische und finanziell unbedeutende Fälle Ausnahmen oder vereinfachte Verfahren vorsehen, um die bürokratische Belastung zu verringern. Zusätzlich stellt eine jährliche obligatorische Selbstdeklaration zu den Nebenbeschäftigungen und Nebeneinkünften, welche insbesondere Auskunft gibt über persönliche Bezüge, die beanspruchten universitären Ressourcen sowie den eigenen Aufwand, ein wirksames Kontrollinstrument dar. In diesem Zusammenhang kann es nützlich sein, auch Negativdeklarationen einzufordern, wenn im entsprechenden Jahr keiner Nebenbeschäftigung nachgegangen wurde.
 - b) Die Hochschulleitung sollte Nebenbeschäftigungen dann nicht bewilligen, wenn diese den **Interessen der Hochschule** zuwiderlaufen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Verpflichtungen der Professorinnen und Professoren, die sich aus dem Arbeitsvertrag ergeben, aufgrund einer Nebentätigkeit nicht mehr oder nicht mehr vollumfänglich erfüllt werden können, ferner auch dann, wenn ein **Interessenkonflikt** droht oder die **Unabhängigkeit der Forschung** als nicht mehr gewährleistet erscheint. Bei letzteren Fällen muss die Hochschulleitung besondere Vorsicht walten lassen, weil bereits der Anschein eines Interessenkonflikts oder einer Verletzung der Unabhängigkeit der Forschung der Reputation einer Hochschule gravierenden Schaden zufügen kann.
 - c) Den universitären Hochschulen wird empfohlen, klare Höchstwerte für die **zeitliche Beanspruchung** durch Nebenbeschäftigungen zu definieren. Diese hängen ab vom gesetzlichen Rahmen, dem Profil und den Interessen der jeweiligen Hochschule.
 - d) Den universitären Hochschulen sollen durch die Nebenbeschäftigungen ihrer wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter keine zusätzlichen Kosten erwachsen. Somit ist entweder auf die **Benutzung von Personal und Infrastruktur** der betreffenden Hochschule zu verzichten, oder sonst sind Entschädigungen für sämtliche Kosten zu entrichten, die der

¹ https://www.swissuniversities.ch/fileadmin/swissuniversities/Dokumente/Kammern/Kammer_UH/Empfehlungen/Nebenbeschäftigungen_des_wissenschaftlichen_Personals_D_-_21.04.2016.pdf

Hochschule aufgrund der Benutzung ihrer Ressourcen für die Nebenbeschäftigungen zusätzlich entstehen.

- e) Der Erfolg der universitären Hochschulen in der Schweiz basiert nicht zuletzt auf einer **Kultur der Selbstverantwortung und der Verantwortung für die eigene Institution**. Für die Kreativität, die Entfaltung und den Unternehmergeist der Forscherinnen und Forscher sind entsprechende Freiheiten und ein auf Vertrauen basierendes Umfeld unerlässlich. Übertriebene und bürokratische Regelungen, mit denen im Übrigen die Risiken auch nie ganz vermieden werden könnten, würden sich in diesem Kontext als schädlich erweisen.